

Öffentliches Kaufangebot

der

HarbourVest Acquisition GmbH, Zug, Schweiz

(wobei HarbourVest Acquisition S.à r.l., Luxemburg sämtliche Verpflichtungen der HarbourVest Acquisition GmbH unter diesem öffentlichen Kaufangebot vollständig garantiert)

für alle sich im Publikum befindenden

Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 10

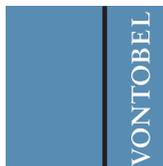
der

Absolute Private Equity AG, Zug, Schweiz

Angebotspreis: USD 17.25 netto je Inhaberaktie mit einem Nominalwert von je CHF 10.00 (die «Absolute Aktie») der Absolute Private Equity AG («Absolute») in bar (der «Barbetrag»), abzüglich dem Bruttobetrag sämtlicher Verwässerungseffekte (z.B. Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis unter dem Barbetrag, Aktienrückkäufe über dem Barbetrag, Verkäufe von eigenen Aktien unter dem Barbetrag, Ausgaben, Zuteilungen oder Ausübungen von Optionen zu einem Ausübungspreis unter dem Barbetrag, Kapitalrückzahlungen, Spaltungen etc.) (der «Angebotspreis»).

Angebotsfrist: Vom 23. Juni 2011 bis 20. Juli 2011, 16:00 (MESZ) (verlängerbar)

Durchführende
Bank



	Valorennummer	ISIN	Ticker Symbol
Inhaberaktien der Absolute Private Equity AG	4'292'738	CH0042927381	ABSP

Angebotsrestriktionen

Allgemeines

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt (das **«Angebot»**) beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht oder anwendbare Bestimmungen verletzen würde oder welches/welche von der HarbourVest Acquisition GmbH irgendeine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch an oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf irgendwelche staatliche, regulatorische oder rechtliche Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen von jeglichen natürlichen oder juristischen Personen, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen wohnhaft oder inkorporiert sind, nicht zum Zwecke der Werbung für den Verkauf oder Kauf von Schuld- oder Beteiligungsrechten an Absolute verwendet werden.

General

The public tender offer (*öffentliches Kaufangebot*) (the **«Offer»**) described in this offer prospectus (the **«Offer Prospectus»**) is not being made, directly or indirectly, in any country or jurisdiction (each, a **«Restricted Territory»**) in which the Offer would be illegal or would otherwise violate any applicable law or ordinance, or which would require HarbourVest Acquisition GmbH to change the terms or conditions of the Offer in any way, to submit any additional filing to, or to perform any additional action in relation to, any governmental, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the Offer to any Restricted Territory. Documents relating to the Offer must not be distributed in or sent to any Restricted Territory. Any such documents must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of securities of Absolute by any person or entity resident or incorporated in any Restricted Territory.

United States

The Offer is not being made directly or indirectly in, into or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States and may only be accepted outside the United States. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephone or electronic transmission by way of the internet or otherwise. The pre-announcement (*Voranmeldung*) of the Offer (as described in Section 2.1 (*Voranmeldung*)), this Offer Prospectus and any other offering materials with respect to the Offer must not be distributed in or sent to the United States and must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Absolute from anyone in the United States. HarbourVest Acquisition GmbH is not soliciting the tender of securities of Absolute by any holder of such securities in the United States. Absolute securities are not accepted from holders of such securities in the United States, including agents, fiduciaries or other intermediaries acting on a non-discretionary basis for holders giving instructions from within the United States. Any purported acceptance of the Offer that HarbourVest Acquisition GmbH or its agents believe has been made in or from the United States is invalidated. HarbourVest Acquisition GmbH reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

United Kingdom

The offer documents in connection with the Offer (including the pre-announcement (*Voranmeldung*) of the Offer and this Offer Prospectus) are not for distribution to persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom. This does not apply, however, to persons in the United Kingdom who are qualified investors within the meaning of Section 86(7) of the Financial Services and Markets Act 2000 who (i) have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the **«Order»**), (ii) fall within Article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations, etc») of the Order, or (iii) are persons to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as **«Relevant Persons»**). The pre-announcement (*Voranmeldung*) of the Offer and this Offer Prospectus and any other offering materials must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

Australia, Canada and Japan

The Offer is not addressed to Absolute shareholders whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

Dieser Angebotsprospekt stellt weder einen Kotierungsprospekt gemäss den Kotierungsregeln der SIX Swiss Exchange noch einen Emissionsprospekt gemäss Artikel 652a und Artikel 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts dar.

This Offer Prospectus does neither constitute a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX Swiss Exchange nor an issue prospectus according to Article 652a and Article 1156 of the Swiss Code of Obligations.

1. Hintergrund des Angebots

HarbourVest Acquisition GmbH, Zug, («**HarbourVest Acquisition GmbH**») ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Dover Street VII L.P. und wird letztlich von HarbourVest Partners, LLC, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Limited Liability Company*) nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, ansässig in Boston, USA, («**HarbourVest Partners, LLC**») geleitet und kontrolliert. HarbourVest Partners, LLC leitet und kontrolliert eine grosse Gruppe von Rechtsträgern (die «**HarbourVest Gruppe**»), einschliesslich Secondary Overflow Fund L.P. und HarbourVest Global Private Equity Limited («**HVPE**»), welche neben Dover Street VII L.P. ebenfalls (direkt oder indirekt) Anteile an HarbourVest Acquisition S.à r.l. erwerben werden (für weitere Informationen siehe Ziffer 3.2 (Bedeutende und kontrollierende Aktionäre)).

HarbourVest Partners, LLC ist ein führender unabhängiger Private Equity Fund Manager mit langjähriger weltweiter Investment Erfahrung in Venture Capital, Buyout, Mezzanine Debt und Distressed Debt durch Primary Partnerships, Secondary Purchases und Direct Investments. Seit 1986 sind HarbourVest verwaltete Fonds eine führende Kraft im Erwerb von Private Equity Vermögenswerten in Secondary Transactions. HarbourVest verwaltete Fonds haben dabei Vermögenswerte im Umfang von USD 8 Milliarden erworben.

Dover Street VII L.P. und Secondary Overflow Fund L.P. sind durch HarbourVest Partners, LLC geleitete Fonds, die sich auf Secondary Investments in Venture Capital, Leveraged Buyout und anderen Private Equity Anlagen, sowie auf Portfolios von operativen Gesellschaften konzentrieren.

HVPE ist eine in Guernsey zugelassene, geschlossene Investmentgesellschaft mit einer Doppelkotierung an der London Stock Exchange und an der Euronext Amsterdam. HVPE ist als *Investment Institution* bei der niederländischen Finanzmarktbehörde registriert. HVPE zielt darauf ab, Aktionären eine langfristige Anlagewertsteigerung durch Investition in ein diversifiziertes Private Equity Portfolio anzubieten. HVPE investiert in und zusammen mit von HarbourVest verwalteten Fonds.

Das Angebot für Absolute stellt für die durch HarbourVest Partners, LLC verwalteten Fonds eine Chance dar, sich an einem Portfolio zu beteiligen, welches grundsätzlich aus fortgeschrittenen Private Equity-Investitionen besteht. Es ist letztendlich die Absicht von HarbourVest Acquisition GmbH, die Kontrolle über Absolute zu erlangen. Dabei wird beabsichtigt, zunächst die bestehende Strategie zur Realisierung der getätigten Investitionen weiterzuführen, welche vom Verwaltungsrat von Absolute Ende des Jahres 2008 eingeführt wurde, nachdem dieser entschieden hatte, keine neuen Commitments in Private Equity-Investitionen mehr zu tätigen. Abhängig vom endgültigen Ergebnis des Kaufangebotsprozesses wird HarbourVest Acquisition GmbH anstreben, Absolute als eine private Gesellschaft zu führen. Das Angebot verschafft den bestehenden Absolute Aktionären hinsichtlich dieser kotierten Investmentgesellschaft unmittelbare und vollständige Liquidität – im Gegensatz zur ansonsten nur beschränkt vorhandenen Liquidität und dem Erfordernis einer langen Haltedauer zur vollständigen Wertrealisierung. Weitere Informationen über die Absichten von der HarbourVest Acquisition GmbH betreffend Absolute finden sich in Ziffer 5.2 (Absichten der HarbourVest Acquisition GmbH bezüglich Absolute).

Credit Suisse AG kontaktierte mehrere potentielle Käufer, darunter im Dezember 2010 auch HarbourVest Partners, LLC, im Hinblick auf eine mögliche Transaktion, in welcher von HarbourVest Partners, LLC, geleitete Fonds einen substantiellen Anteil der von der Credit Suisse AG kontrollierten oder verwalteten Absolute Aktien hätten erwerben können.

Anschliessend startete Absolute einen kompetitiven Auktionsprozess und beauftragte dafür die Investmentbank der Credit Suisse AG als Finanzberater. HarbourVest Partners, LLC entschied, die Möglichkeit eines öffentlichen Kaufangebotes für alle Absolute Aktien zu prüfen und nahm am Auktionsprozess teil.

Nachdem der kompetitive Auktionsprozess gewonnen und darauffolgende Verhandlungen mit dem Verwaltungsrat von Absolute geführt worden waren, schlossen HarbourVest Acquisition S.à r.l. und Absolute am 25. April 2011 eine Transaktionsvereinbarung (die «**Transaktionsvereinbarung**») ab. Darin verpflichtete sich HarbourVest Acquisition S.à r.l., selbst oder über eine Tochtergesellschaft, allen Absolute Aktionären ein Angebot über USD 17.25 pro Absolute Aktie zu unterbreiten, geknüpft an die Bedingung des Erreichens einer Annahmeschwelle von 50.01% sowie weitere übliche Bedingungen (beschrieben in Ziffer 2.8 (Bedingungen)) und der Verwaltungsrat von Absolute verpflichtete sich, das Angebot seinen Aktionären zu empfehlen (vgl. Ziffer 8 (Bericht des Verwaltungsrates der Absolute gemäss Artikel 29 des Börsen- und Effektenhandelsgesetzes («**BEHG**») und Artikel 30 bis 32 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («**UEV**»)).

Am 26. April 2011 wurde dieses Angebot von der HarbourVest Acquisition S.à r.l. vorangemeldet (vgl. Ziffer 2.1 (Vor Anmeldung)).

2. Angebot

2.1 Voranmeldung

Das Angebot wurde von der HarbourVest Acquisition S.à r.l. gemäss den Artikeln 5 ff. UEV vorangemeldet (die «**Voranmeldung**»). Am 26. April 2011 wurde die Voranmeldung den elektronischen Medien zugestellt und in diesen (vor Handelseröffnung der SIX Swiss Exchange) publiziert. Die Voranmeldung wurde in der Neuen Zürcher Zeitung (in Deutsch) und in Le Temps (in Französisch) am 28. April 2011 publiziert.

Unter der Voranmeldung behielt sich die HarbourVest Acquisition S.à r.l. das Recht vor, das Angebot durch eine ihrer Tochtergesellschaften vornehmen zu lassen, wobei HarbourVest Acquisition S.à r.l. alle entsprechenden Pflichten dieser Tochtergesellschaft vollständig garantieren würde.

2.2 Gegenstand des Angebots

Das Angebot erstreckt sich auf alle sich im Publikum befindlichen Absolute Aktien, welche bis zum Ende der Nachfrist (wie in Ziffer 2.7 (Nachfrist) beschrieben) ausgegeben werden; davon ausgenommen sind die Absolute Aktien, welche zu jenem Zeitpunkt von Absolute oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Per 21. April 2011, dem letzten Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung, hatte Absolute 45'112'605 Inhaberaktien ausgegeben und verfügte über kein genehmigtes oder bedingtes Kapital. Am 25. April 2011 bestätigte Absolute, dass Absolute und/oder ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften per diesem Datum 1'530'000 Absolute Aktien (die «**Eigenen Aktien**») hielten. Am 2. Juni 2011 bestätigte Absolute die vorgenannte Anzahl Eigener Aktien. Weil sich Absolute in der Transaktionsvereinbarung, wie beschrieben in Ziffer 5.3 (Vereinbarungen zwischen HarbourVest Acquisition GmbH und anderen Mitgliedern der HarbourVest Gruppe einerseits und Absolute und ihren Verwaltungsräten, Geschäftsführern und Aktionären andererseits), dazu verpflichtete (i) keine neuen Aktien auszugeben oder Aktienkapital zu schaffen, (ii) keine Finanzinstrumente auszugeben oder zu zeichnen, welche Aktien von Absolute als Underlying haben oder (iii) keinen Kauf oder Verkauf von Absolute Aktien abzuschliessen, wird per Ende der Nachfrist folgende Anzahl Absolute Aktien erwartet (vorausgesetzt die Transaktionsvereinbarung bleibt in Kraft, Absolute erfüllt alle ihre Pflichten darunter und die Kapitalherabsetzung, die von der ordentlichen Generalversammlung von Absolute am 26. Mai 2011 beschlossen wurde, wird nicht bis zum Ende der Nachfrist abgeschlossen (d.h. im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen) sein):

Anzahl ausgegebener Absolute Aktien	45'112'605
Eigene Aktien	<u>-1'530'000</u>
Anzahl Absolute Aktien, auf welche sich das Angebot bezieht	<u>43'582'605</u>

2.3 Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt USD 17.25 netto je Absolute Aktie in bar, reduziert um den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte (z.B. Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis unter dem Barbetrag, Rückkäufe von Aktien über dem Barbetrag, Verkäufe von Eigenen Aktien unter dem Barbetrag, Ausgaben, Zuteilungen oder Ausübungen von Optionen zu einem unter dem Barbetrag liegenden Ausübungspreis, Kapitalrückzahlungen, Spaltungen etc.).

Dies entspricht einer Prämie von 6.2% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs aller börslichen Transaktionen in Absolute Aktien an der SIX Swiss Exchange während sechzig (60) Börsentagen vor der Publikation der Voranmeldung (welcher USD 16.25 beträgt) und einer Prämie von 1.5% gegenüber dem Schlusskurs vom 21. April 2011, dem letzten Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung (welcher USD 17.00 beträgt).

2.4 Aktienpreise der Absolute Aktien

Historische Kursentwicklung von Absolute Aktien seit 2007:

	2007	2008	2009	2010	**2011
Hoch *	23.00	22.64	9.43	14.60	18.00
Tief *	17.17	4.95	4.60	8.22	14.30

* Täglicher Schlusskurs in USD

** Vom 1. Januar 2011 bis zum 21. April 2011 (d.h. dem letzten Börsentag vor Publikation der Voranmeldung)

Kursentwicklung der Absolute Aktie seit der Kotierung im Jahre 2001:



Quelle: Bloomberg

2.5 Karenzfrist

Ab dem ersten Börsentag, der auf die Publikation dieses Angebotsprospektes folgt, d.h. dem 8. Juni 2011, beginnt eine Karenzfrist von 10 Börsentagen, welche – soweit keine Verlängerung durch die Übernahmekommission erfolgt – bis und mit 22. Juni 2011 dauert (die «Karenzfrist»). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

2.6 Angebotsfrist

Sofern die Übernahmekommission die Karenzfrist nicht verlängert, sollte die Angebotsfrist am 23. Juni 2011 beginnen und am 20. Juli 2011, 16:00 MESZ enden (die «Angebotsfrist»).

Die HarborVest Acquisition GmbH behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern. Im Falle einer Verlängerung der Karenz- oder der Angebotsfrist, wird der Beginn der Nachfrist (wie in Ziffer 2.7 (Nachfrist) beschrieben) und das Vollzugsdatum (wie in Ziffer 11.4 (Auszahlung des Angebotspreises / Vollzug) beschrieben) entsprechend hinausgeschoben. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Übernahmekommission.

2.7 Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und falls das Angebot als zu Stande gekommen erklärt wird, läuft eine Nachfrist von 10 Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots. Sofern die Karenzfrist und die Angebotsfrist nicht verlängert werden, sollte die Nachfrist am 27. Juli 2011 beginnen und am 10. August 2011, 16:00 MESZ enden (die «**Nachfrist**»).

2.8 Bedingungen

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a) Bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der HarbourVest Acquisition GmbH gültige Annahmeerklärungen für die Absolute Aktien vor, die, zusammen mit den von der HarbourVest Acquisition GmbH bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Absolute Aktien (ausgenommen die von Absolute und ihren Tochtergesellschaften zu jenem Zeitpunkt gehaltenen Absolute Aktien), mindestens 50.01% aller Absolute Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben sind.
- b) Weder ein Gericht noch eine staatliche Behörde hat einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen, der bzw. die das Vollziehen dieses Angebots verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt oder Absolute, der HarbourVest Acquisition GmbH und/oder deren Konzerngesellschaften das Erfüllen von Bedingungen oder sonstigen Auflagen auferlegt, die für Absolute oder die HarbourVest Acquisition GmbH, einschliesslich deren jeweiligen direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, wesentliche nachteilige Auswirkungen haben (die «**Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen**»). Für die Zwecke dieses Angebots gelten als Wesentliche Nachteilige Auswirkungen alle Umstände oder Ereignisse, die, nach Auffassung einer renommierten, unabhängigen, von der HarbourVest Acquisition GmbH benannten Revisionsgesellschaft oder Investmentbank, alleine oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen geeignet sind, zu einer Reduktion im Umfang von 10% oder mehr des Net Asset Value («**NAV**») von Absolute zu führen (Stichtag per Datum der Voranmeldung).
- c) [Die Bedingung c) der Voranmeldung ist nicht länger eine Bedingung des Angebotes.]
- d) (i) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates von Absolute, mit Ausnahme von Thomas Amstutz, sind unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird, mit Wirkung ab Vollzug des Angebots (der «**Vollzug**») von ihrem Amt zurückgetreten, und die von der HarbourVest Acquisition GmbH vorgeschlagenen Personen sind an einer Generalversammlung von Absolute mit Wirkung ab Vollzug in den Verwaltungsrat von Absolute gewählt worden; oder (ii) unter der Bedingung, dass die HarbourVest Acquisition GmbH mehr als 50% der Absolute Aktien hält, sind alle Verwaltungsräte von Absolute unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird, entweder (x) mit Wirkung ab Vollzug von ihrem Amt zurückgetreten (unter dem Vorbehalt, dass mindestens ein Verwaltungsratsmitglied nicht zurückgetreten ist und vor dem Vollzug und mit Wirkung ab Vollzug einen dem schweizerischen Recht unterstehenden Mandatsvertrag (mit Bestimmungen wie sie in Übernahme-situationen wie dem Angebot üblich sind) mit der HarbourVest Acquisition GmbH abgeschlossen (und nicht wieder aufgelöst) hat) oder (y) alle Verwaltungsräte von Absolute haben vor dem Vollzug und mit Wirkung ab Vollzug einen Mandatsvertrag mit der HarbourVest Acquisition GmbH abgeschlossen (und nicht wieder aufgelöst) für den Zeitraum bis zur Generalversammlung von Absolute, an welcher die von der HarbourVest Acquisition GmbH vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat von Absolute gewählt werden.
- e) Die Generalversammlung von Absolute hat (i) keine Dividende, keine Kapitalherabsetzung, keinen Kauf, keine Investition, keine neuen Verbindlichkeiten, keine Spaltung oder keine anderen Veräusserungen von Vermögenswerten, jeweils einzeln oder zusammengenommen mit einem Wert oder zu einem Preis entsprechend 10% oder mehr des NAV von Absolute (Stichtag per Datum der Voranmeldung), oder keine Fusion oder ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung von Absolute beschlossen oder genehmigt, oder (ii) keine Statutenänderungen beschlossen oder genehmigt, um Namenaktien, Vinkulierungsbestimmungen oder Stimmrechtsbeschränkungen in den Statuten von Absolute einzuführen.
- f) Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden und im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, hat sich Absolute (einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften) seit dem 30. Juni 2010 nicht verpflichtet, Investitionen zu tätigen oder Verbindlichkeiten einzugehen, Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern oder Fremdkapital aufzunehmen oder

zurückzubezahlen, welche jeweils einzeln oder zusammengenommen einem Betrag von 10% oder mehr des NAV von Absolute entsprechen (Stichtag per Datum der Voranmeldung).

Die HarbourVest Acquisition GmbH behält sich das Recht vor, auf einzelne oder alle vorgenannten Bedingungen entweder ganz oder teilweise zu verzichten oder das Angebot zurückzuziehen, falls eine oder mehrere Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Bedingung (a) gilt bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die Bedingungen (b), (c), (e) und (f) gelten bis zum Vollzug. Die Bedingung (d) gilt (i) bis zum Vollzug oder (ii), falls früher, bis zum Zeitpunkt, in welchem das zuständige Organ von Absolute die erforderlichen Beschlüsse fasst.

Sofern die Bedingung (a) oder, sofern das zuständige Organ von Absolute die Beschlüsse gemäss der Bedingung (d) vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist fasst, die Bedingung (d), bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt sind noch auf diese Bedingungen verzichtet wurde, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Sofern eine der Bedingungen (b), (c), (e) oder (f) oder, sofern das zuständige Organ von Absolute die Beschlüsse gemäss der Bedingung (d) nicht vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist fasst, die Bedingung (d) bis zum Vollzug weder erfüllt sind noch auf diese Bedingung verzichtet wurde, ist die HarbourVest Acquisition GmbH berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier Monate ab Ablauf der Nachfrist aufzuschieben (der «Aufschub»). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (e), (f) und, sofern anwendbar, Bedingung (d), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Ausser die HarbourVest Acquisition GmbH hat eine über den Aufschub hinausgehende Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt und die Übernahmekommission hat dieser weiteren Verschiebung zugestimmt, wird die HarbourVest Acquisition GmbH das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen während des Aufschubs weder erfüllt werden noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

3. Informationen über HarbourVest Acquisition GmbH

3.1 Name, Sitz, Kapital und Geschäftstätigkeiten von HarbourVest Acquisition GmbH

HarbourVest Acquisition GmbH ist eine neu gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Schweizer Recht, mit Sitz in Zug, Schweiz.

Das Stammkapital der HarbourVest Acquisition GmbH beträgt CHF 100'000. HarbourVest Acquisition GmbH ist eine Holdinggesellschaft innerhalb der HarbourVest Gruppe (wie in Ziffer 3.2 (Bedeutende und kontrollierende Aktionäre) näher beschrieben) und wurde gegründet, um das Angebot durchzuführen und die unter dem Angebot angedienten Absolute Aktien zu halten.

Seit ihrer Gründung hat die HarbourVest Acquisition GmbH keine Geschäfte getätigt.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann die HarbourVest Acquisition GmbH nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung in eine schweizerische Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Verweise auf die HarbourVest Acquisition GmbH in zukunftsgerichteten Aussagen sind entsprechend als Verweise auf die GmbH und, falls die HarbourVest Acquisition GmbH in eine schweizerische Aktiengesellschaft umgewandelt wird, als Verweise auf eine solche Aktiengesellschaft zu verstehen.

3.2 Bedeutende und kontrollierende Aktionäre

Hinsichtlich dieser Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 (In gemeinsamer Absprache mit HarbourVest Acquisition GmbH handelnde Personen) gelten betreffend Gesellschaftssitze / registrierten Adressen der inkorporierten / errichteten oder noch zu inkorporierenden / errichtenden Rechtsträger was folgt:

- (2) HVPE wird seine Anteile an der HarbourVest Acquisition S.à r.l. durch HVGPE International A L.P. und ein neu zu errichtendes *Limited Partnership* (d.h. HVPE Avalon Co-Investment L.P.) halten. HVPE wird der einzige *Limited Partner* von HVPE Avalon Co-Investment L.P. sein. HVPE Avalon Co-Investment L.P. und dessen *General Partner*, ein neues *Limited Partnership* (d.h. HVPE Avalon Associates L.P.) mit HarbourVest Advisers GP LLC als *General Partner*, werden letztlich durch HarbourVest Partners, LLC kontrolliert und geleitet werden.

GP: *General Partner* (die *Limited Partners* sind aus dieser Übersicht nicht ersichtlich)

MM: *Managing Member* (die *Non-Managing Members* sind aus dieser Übersicht nicht ersichtlich)

L, US, G, CI: L (Luxemburg), US (Delaware, USA), G (Guernsey) und CI (Cayman Islands) verweisen auf den Ort und das Recht der Inkorporierung bzw. der Organisation des betreffenden Rechtsträgers.

- a) Per 2. Juni 2011 ist HarbourVest Acquisition GmbH eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der HarbourVest Acquisition S.à r.l. Per gleichen Datums ist HarbourVest Acquisition S.à r.l. eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Dover Street VII L.P. (für weitere Informationen über Dover Street VII L.P., siehe Unterabschnitt c) unten).
- b) Sobald die Gesamtzahl der unter dem Angebot angedienten Absolute Aktien feststeht, also am Ende der Nachfrist (wie in Ziffer 2.7 (Nachfrist) beschrieben), erfolgt die definitive Zuteilung der Anteile und Stimmrechte an der HarbourVest Acquisition S.à r.l. (wobei der prozentuale Anteil der Beteiligung am Kapital dem prozentualen Anteil der Stimmrechte entspricht) an verschiedene Rechtsträger, welche letztlich alle durch HarbourVest Partners, LLC kontrolliert und geleitet werden. Dabei gilt:
- i. Dover Street VII L.P., Secondary Overflow Fund L.P., und HVPE, durch einen indirekt mit ihr verbundenen Rechtsträger HVPE Avalon Co-Investment L.P. (für weitere Informationen über diese Rechtsträger, siehe Unterabschnitte c) und d) unten), werden zusammen mindestens 90% der Anteile von HarbourVest Acquisition S.à r.l. halten, mit der einzigen Ausnahme, dass aus gewissen Rechnungslegungs- und Strukturierungsgründen, Dover Street VII AIV L.P. anstatt Dover Street VII L.P. Anteile der HarbourVest Acquisition S.à r.l. halten kann und Secondary Overflow Fund AIV L.P. anstatt Secondary Overflow Fund L.P. Anteile der HarbourVest Acquisition S.à r.l. halten kann (wie im Unterabschnitt c) unten detaillierter beschrieben); und
- ii. Andere, letztlich durch HarbourVest Partners, LLC kontrollierte und geleitete Rechtsträgern nicht mehr als 10% der Anteile von HarbourVest Acquisition S.à r.l. halten werden.

In jedem Fall sind 100% der Anteile von HarbourVest Acquisition S.à r.l. im Besitz von letztlich durch HarbourVest Partners, LLC kontrollierten und geleiteten Rechtsträgern, was auch weiterhin so bleiben wird.

- c) (c) Dover Street VII L.P. und Secondary Overflow Fund L.P. sind *Limited Partnerships*, welche letztlich von HarbourVest Partners, LLC kontrolliert und geleitet werden. Falls und sobald errichtet, werden Dover Street VII AIV L.P. und Secondary Overflow Fund AIV L.P. ebenfalls *Limited Partnerships* sein und werden die gleichen wirtschaftlich Berechtigten haben wie Dover Street VII L.P. bzw. Secondary Overflow Fund L.P. Alle diese Rechtsträger sind bzw. werden, falls und sobald errichtet, letztlich von HarbourVest Partners, LLC kontrolliert und geleitet (siehe auch Ziffer 3.3 (In gemeinsamer Absprache mit HarbourVest Acquisition GmbH handelnde Personen) Unterabschnitt a)).
- d) HVGPE International A L.P. ist ein letztlich von HarbourVest Partners, LLC kontrolliertes und geleitetes *Limited Partnership* mit HVPE als einzigem *Limited Partner*. HVPE ist eine in Guernsey zugelassene, geschlossene Investmentgesellschaft, deren Klasse A Aktien, welche bloss stark eingeschränkte Stimmrechte vermitteln, sowohl an der London Stock Exchange als auch an der Euronext Amsterdam kotiert sind. Die Klasse B Aktien von HVPE sind voll stimmberechtigt, insbesondere vermitteln sie auch das Recht, den Verwaltungsrat von HVPE zu wählen. Alle B Aktien von HVPE werden von HVGPE Holdings Limited gehalten, welche wiederum im Besitz von natürlichen Personen, namentlich Investmentspezialisten von HarbourVest Partners, LLC ist. HVPE wird von HarbourVest Advisers, L.P. geleitet, welches letztlich von HarbourVest Partners, LLC kontrolliert und geleitet wird (für mehr Informationen über HarbourVest Advisers siehe Ziffer 3.3 (In gemeinsamer Absprache mit HarbourVest Acquisition GmbH handelnde Personen) Unterabschnitt b)). Für weitere Informationen betreffend HVPE vgl. <http://www.hvgpe.com/>. HVPE Avalon Co-Investment L.P. ist ein zu errichtendes *Limited Partnership*. Sobald errichtet, wird HVGPE International A L.P. sein einziger *Limited Partner* sein und HarbourVest Partners, LLC wird es letztendlich kontrollieren und leiten (siehe auch Ziffer 3.3 (In gemeinsamer Absprache mit HarbourVest Acquisition GmbH handelnde Personen) Unterabschnitt b)).

Die endgültige Zuteilung der Anteile von HarbourVest Acquisition S.à r.l. sowie die Namen jener Rechtsträger der HarbourVest Gruppe, welche diese Anteile halten, werden der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange und Absolute im Zusammenhang mit der Offenlegungsmeldung gemäss Artikel 20 BEHG in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 2 und 21 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel innerhalb von vier Börsentagen nach Ablauf der Nachfrist kommuniziert.

3.3 In gemeinsamer Absprache mit HarbourVest Acquisition GmbH handelnde Personen

Die in Ziffer 3.1 und 3.2 aufgelisteten Rechtsträger, alle direkt oder indirekt durch HarbourVest Partners, LLC kontrollierten und geleiteten Rechtsträger sowie die nachfolgend genannten Rechtsträger handeln bezüglich dieses Angebots in gemeinsamer Absprache mit HarbourVest Acquisition GmbH:

- a) **HarbourVest Partners L.P.**, ein *Limited Partnership*, erbringt Management- und Administrativedienstleistungen für Dover Street VII L.P. sowie für Secondary Overflow Fund, L.P. und wird diese Dienstleistungen für Dover Street VII AIV L.P. sowie für Secondary Overflow Fund AIV L.P. erbringen, sofern und sobald diese errichtet sind, wobei aber zu beachten ist, dass alle Grundsatz- und bedeutenden Investitionsentscheidungen dieser Rechtsträger durch ihre jeweiligen *General Partners* gefällt werden. HarbourVest Partners L.P. ist kontrolliert und geleitet von HarbourVest Partners, LLC.
- b) **HarbourVest Advisers L.P.**, ein *Limited Partnership*, erbringt Management- und Administrativedienstleistungen für HVPE und fällt, vorbehaltlich einiger Grundsatzentscheidungen, die Investitionsentscheidungen mit Bezug auf HVPE. HarbourVest Advisers L.P. ist kontrolliert und geleitet von HarbourVest Partners, LLC.
- c) **Absolute Private Equity AG** sowie alle von Absolute Private Equity AG direkt oder indirekt kontrollierten Rechtsträger. Absolute gilt ab dem 25. April 2011 als mit HarbourVest Acquisition GmbH in gemeinsamer Absprache handelnde Person. An jenem Datum schlossen HarbourVest Acquisition S.à r.l. und Absolute die Transaktionsvereinbarung ab, welche in Ziffer 5.3 (Vereinbarungen zwischen HarbourVest Acquisition GmbH und anderen Mitgliedern der HarbourVest Gruppe einerseits und Absolute und ihren Verwaltungsräten, Geschäftsführern und Aktionären andererseits; Transaktionsvereinbarung) detaillierter beschrieben wird.

3.4 Jahresbericht

HarbourVest Acquisition GmbH wurde erst am 12. Mai 2011 gegründet und hat deshalb noch keinen Jahresbericht publiziert (und ist auch noch nicht verpflichtet, einen solchen zu publizieren).

Für Informationen über die Finanzierung des Angebotes siehe Ziffer 4 (Finanzierung).

3.5 Beteiligung der HarbourVest Acquisition GmbH an Absolute

HarbourVest Acquisition GmbH und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ohne Absolute und deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften) hielten per 2. Juni 2011 keine Absolute Aktien. Per gleichem Datum hielten Absolute und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften gemäss Angaben von Absolute 1'530'000 Absolute Aktien als eigene Aktien. Per 2. Juni 2011 hielten weder HarbourVest Acquisition GmbH noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (inklusive, gemäss Angaben von Absolute, Absolute und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) Kaufs- oder Umwandlungsrechte bezüglich Absolute Aktien.

3.6 Kauf und Verkauf von Aktien von Absolute

Während der 12 Monate vor dem Datum der Vorankündigung kauften weder HarbourVest Acquisition GmbH noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ohne Absolute und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) Absolute Aktien. Während der gleichen Zeitspanne haben weder HarbourVest Acquisition GmbH noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ohne Absolute und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) Absolute Aktien verkauft, Kaufs-, Verkaufs- oder Umwandlungsrechte bezüglich Absolute Aktien gekauft, verkauft oder ausgegeben.

Gemäss Angaben von Absolute hat seit dem 25. April 2011 – jenem Datum, an welchem HarbourVest Acquisition S.à r.l. und Absolute die Transaktionsvereinbarung abschlossen – weder Absolute noch ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Absolute Aktien gekauft oder verkauft oder Kaufs-, Verkaufs- oder Umwandlungsrechte bezüglich Absolute Aktien gekauft, verkauft oder ausgegeben.

4. Finanzierung

HarbourVest Acquisition GmbH wird das Angebot durch eigene Mittel finanzieren, die letztlich durch von HarbourVest Partners, LLC kontrollierten und geleiteten Rechtsträgern zur Verfügung gestellt werden (für weitere Informationen siehe Ziffer 3.2 (Bedeutende und kontrollierende Aktionäre).

5. Informationen über Absolute

5.1 Name, Sitz, Kapital, Geschäftstätigkeiten und Jahresbericht von Absolute

Absolute wurde im Jahr 2000 als Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Zug, Schweiz. Absolute ist unter Schweizer Recht organisiert und im Handelsregister unter der Nummer CH-170.3.023.976-4 eingetragen. Per 2. Juni 2011 beträgt das ausgegebene und ausstehende Aktienkapital CHF 451'126'050 und ist unterteilt in 45'112'605 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Am 26. Mai 2011 genehmigte die ordentliche Generalversammlung von Absolute eine Kapitalherabsetzung, in deren Zusammenhang die Eigenen Aktien vernichtet werden. Die Absolute Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert und werden über eine ordentliche Handelslinie mit dem Symbol ABSP, ISIN CH0042927381 in der Handelswährung USD gehandelt. Zudem wurde in Verbindung mit dem durch die Schweizerische Übernahmekommission am 25. Juni 2009 genehmigten Aktienrückkaufprogramm eine spezielle Handelslinie mit dem Symbol ABSPE, CH0021971509 eingerichtet. Das Aktienrückkaufprogramm lief am 26. Mai 2011, dem Datum der ordentlichen Generalversammlung, ab.

Der statutarische Zweck von Absolute ist der Erwerb, das dauernde Verwalten, die Finanzierung und der Verkauf von Beteiligungen an schweizerischen und ausländischen Unternehmen, die sich auf die Vornahme von Investitionen in nicht kotierte Gesellschaften (Private Equity) spezialisieren. Gemäss ihrer Website ist es das Ziel von Absolute, eine Rendite zu realisieren, die über der Rendite von konventionellen Investitionen in den allgemein zugänglichen Aktienmärkten liegt. Absolute investiert primär in private Fonds in diversen Sektoren des Private Equity Marktes, fokussierend auf US-amerikanische, europäische und andere internationale Buyout und Venture Capital Fonds.

Die Jahres- und Halbjahresberichte von Absolute für die Geschäftsjahre 2004 bis 2010 sind auf www.absolute-privateequity.ch/annual_reports/ verfügbar.

5.2 Absichten der HarbourVest Acquisition GmbH bezüglich Absolute

Es ist die Absicht von HarbourVest Acquisition GmbH, letztlich die Kontrolle über Absolute zu gewinnen, um zunächst die bestehende Investment-Realisierungsstrategie weiterzuführen, welche vom Verwaltungsrat von Absolute Ende des Jahres 2008 implementiert wurde, nachdem dieser entschieden hatte, keine neuen Commitments in Private Equity Investitionen mehr zu tätigen.

Nach dem Vollzug des Angebots beabsichtigt HarbourVest Acquisition GmbH den Verwaltungsrat von Absolute mit drei Verwaltungsratsmitgliedern zu besetzen, von denen eines Thomas Amstutz sein soll und die beiden anderen, einschliesslich des Verwaltungsratspräsidenten, durch die HarbourVest Gruppe bestimmt werden sollen.

Nach dem Vollzug des Angebots beabsichtigt HarbourVest Acquisition GmbH, über eine oder mehrere letztlich von HarbourVest Partners, LLC geleitete und kontrollierte Rechtsträger gegen marktübliche Vergütung Beratungs- und Managementdienstleistungen für gewisse Tochtergesellschaften der Absolute anzubieten, was unter anderem zur Beendigung von einem oder mehreren existierenden Beratungs- und/oder Managementdienstleistungsverträgen mit solchen Tochtergesellschaften führen kann.

Falls HarbourVest Acquisition GmbH nach dem Vollzug des Angebotes gegen 66²/₃% oder mehr, aber weniger als 90% der sich im Publikum befindlichen Absolute Aktien halten sollte, behält sich HarbourVest Acquisition GmbH vor, aus gewissen Rechnungslegungs- und Strukturierungsgründen, Absolute in HarbourVest Acquisition GmbH hinein zu fusionieren. Dies allerdings nur unter der Bedingung, dass HarbourVest Acquisition GmbH entweder (i) von der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht («FINMA») die Bewilligung erhalten hat, kollektive Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagegesetz («KAG») und der Kollektivanlagenverordnung («KKV») zu verwalten und zu vertreiben, oder (ii) unter die Ausnahme von Artikel 2 KKV fällt – und HarbourVest Acquisition GmbH mithin für ein Jahr nicht kotiert würde, oder (iii) an einer Schweizer Börse (entweder die BX Berne Exchange oder die SIX Swiss Exchange) als Investmentgesellschaft nach Artikel 2 Abs. 3 KAG kotiert wird.

Falls HarbourVest Acquisition GmbH nach dem Vollzug des Angebotes 80% oder mehr, aber weniger als 90% der sich im Publikum befindlichen Absolute Aktien halten sollte, behält sich HarbourVest Acquisition GmbH vor, sich in Absolute hinein zu fusionieren (reverse merger).

Falls HarbourVest Acquisition GmbH nach dem Vollzug des Angebotes zwischen 90% und 98% der Stimmrechte der Absolute halten sollte, behält sich HarbourVest Acquisition GmbH vor, Absolute mit der HarbourVest Acquisition GmbH oder einer anderen, letztlich von HarbourVest Partners, LLC gehalten und kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Aktionäre von Absolute eine Abfindung (in bar oder auf andere Weise) und keine Anteile der überlebenden Gesellschaft erhalten würden.

Falls HarbourVest Acquisition GmbH nach dem Vollzug des Angebotes mehr als 98% der Stimmrechte der Absolute halten sollte, behält sich HarbourVest Acquisition GmbH vor, die ausstehenden, sich im Publikum befindlichen Absolute Aktien nach Artikel 33 BEHG für kraftlos erklären zu lassen.

Absolute oder, im Falle einer Fusion HarbourVest Acquisition GmbH (vgl. vierter Paragraph, Unterabschnitt (ii) oder (iii)) können dekotiert werden, nachdem sie entweder die Bewilligung der FINMA gemäss KAG und KKV zur Verwaltung und zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen erhalten haben oder nicht mehr in den Anwendungsbereich des KAG und der KKV fallen.

5.3 Vereinbarungen zwischen HarbourVest Acquisition GmbH und anderen Mitgliedern der HarbourVest Gruppe einerseits und Absolute und ihren Verwaltungsräten, Geschäftsführern und Aktionären andererseits

5.3.1 Geheimhaltungsvereinbarungen

Am 23. Dezember 2010 unterzeichneten HarbourVest Partners, LLC und Credit Suisse AG eine Geheimhaltungsvereinbarung mit den üblichen Bestimmungen hinsichtlich einer möglichen Platzierung von durch Credit Suisse AG kontrollierte oder verwaltete Absolute Aktien (vgl. auch Ziffer 1 (Hintergrund)). In dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtete sich die Credit Suisse AG, HarbourVest Partners, LLC die bei einer solchen Platzierung üblichen Informationen betreffend Absolute offen zu legen, und HarbourVest Partners, LLC verpflichtete sich, diese Informationen geheim zu halten und nur zum Zweck der Transaktion zu nutzen.

Am 7. Februar 2011 unterzeichneten Dover Street VII L.P., ein Rechtsträger der HarbourVest Gruppe, und Absolute eine Geheimhaltungsvereinbarung mit den üblichen Bestimmungen. Unter dieser verpflichtete sich Absolute, Dover Street VII L.P. die bei einer Transaktion wie dem Angebot üblichen Informationen betreffend Absolute offen zu legen und Dover Street VII L.P. verpflichtete sich, diese Informationen geheim zu halten und sie nur zum Zweck des Angebotes zu nutzen.

5.3.2 Transaktionsvereinbarung

Am 25. April, 2011 schlossen HarbourVest Acquisition S.à r.l. und Absolute (zusammen die «Parteien») die Transaktionsvereinbarung ab, worin sie im Wesentlichen Folgendes vereinbarten (wobei zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass HarbourVest Acquisition S.à r.l. sich das Recht vorbehält, seine Rechte und Pflichten unter der Transaktionsvereinbarung an einen anderen Rechtsträger der HarbourVest Gruppe (z.B. HarbourVest Acquisition GmbH) abzutreten oder zu übertragen):

– HarbourVest Acquisition S.à r.l. verpflichtete sich das Angebot zu unterbreiten, und Absolute verpflichtete sich das Angebot zu unterstützen und zur Annahme zu empfehlen, u.a. mittels der im Bericht des Verwaltungsrats gemäss Ziffer 8 (Bericht des Verwaltungsrates der Absolute gemäss Artikel 29 BEHG und Artikel 30 bis 32) enthaltenen Empfehlung. Die Parteien vereinbarten, soweit rechtlich zulässig und so schnell wie vernünftigerweise möglich, alle Handlungen vorzunehmen und alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig oder angebracht sind,

um das Angebot durchzuführen sowie keine Handlungen vorzunehmen, die mit den Prinzipien der Transaktionsvereinbarung nicht übereinstimmen.

– Absolute verpflichtete sich, unverzüglich alle Gespräche zu beenden, die sie vor dem Datum der Transaktionsvereinbarung mit Dritten geführt hatte und zudem keine Drittangebote oder konkurrierende Transaktionen einzuholen, zu unterstützen oder zu empfehlen (sowie ihren Geschäftsführern, Verwaltungsräten oder Beratern keine Ermächtigung oder Erlaubnis dazu zu geben). Eine Ausnahme gilt bezüglich Drittangeboten oder konkurrierenden Transaktionen, die besser sind als das aktuelle Angebot. Soweit rechtlich zulässig, verpflichtete sich Absolute, HarbourVest Acquisition S.à r.l. unverzüglich zu informieren, sobald der Verwaltungsrat von Absolute erfährt, dass ein Dritter die feste Absicht hat, ein Konkurrenzangebot anzumelden oder voranzumelden.

– Die Parteien vereinbarten, (i) vorausgesetzt das Angebot wird unbedingt, dass alle Verwaltungsratsmitglieder der Absolute mit Ausnahme von Thomas Amstutz mit Wirkung ab Vollzug zurückgetreten sind und die von der HarbourVest Acquisition S.à r.l. vorgeschlagenen Personen an einer Generalversammlung von Absolute mit Wirkung ab Vollzug in den Verwaltungsrat von Absolute gewählt worden sind, oder (ii) unter der Bedingung, HarbourVest Acquisition S.à r.l. hält mehr als 50% der Absolute Aktien und vorausgesetzt das Angebot wird unbedingt, dass alle Verwaltungsräte von Absolute entweder (x) mit Wirkung ab Vollzug von ihrem Amt zurückgetreten sind (unter dem Vorbehalt, dass mindestens ein Verwaltungsratsmitglied nicht zurückgetreten ist und vor dem Vollzug und mit Wirkung ab Vollzug einen dem schweizerischen Recht unterstehenden Mandatsvertrag (mit Bestimmungen wie sie in Übernahmesituationen wie dem Angebot üblich sind) mit der HarbourVest Acquisition S.à r.l. abgeschlossen (und nicht wieder aufgelöst) hat) oder (y) alle Verwaltungsräte von Absolute vor dem Vollzug und mit Wirkung ab Vollzug einen Mandatsvertrag mit der HarbourVest Acquisition S.à r.l. abgeschlossen (und nicht wieder aufgelöst) haben für den Zeitraum bis zur Generalversammlung von Absolute, an welcher die von der HarbourVest Acquisition S.à r.l. vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat von Absolute gewählt werden.

– Die Parteien vereinbarten, dass der Verwaltungsrat von Absolute nach dem Vollzug aus drei Verwaltungsratsmitgliedern bestehen soll, von denen eines Thomas Amstutz sein soll und die zwei anderen Verwaltungsratsmitglieder, einschliesslich des Verwaltungsratspräsidenten, durch die HarbourVest Gruppe bestimmt werden sollen.

– Absolute verpflichtete sich, ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung und soweit rechtlich zulässig (i) davon abzusehen, (und sicherzustellen, dass ihre Tochtergesellschaften, Gruppengesellschaften und Vertreter davon absehen) Handlungen ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges und der bisherigen Geschäftspraktik von Absolute vorzunehmen und (ii) für sich und alle ihre Tochtergesellschaften alle üblichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen um ihre wesentliche Geschäftsorganisation und Beziehungen zu Dritten (unter anderem ihre Beziehungen zu Angestellten und Geschäftspartnern) aufrecht zu erhalten und die Dienste ihrer aktuellen Kader- und weiteren wichtigen Angestellten verfügbar zu halten. Insbesondere verpflichtete sich Absolute (auch hinsichtlich ihrer Tochtergesellschaften), unter anderem, (a) keine Änderungen an den Gesellschaftsdokumenten vorzunehmen oder vorzuschlagen, (b) keine Dividenden zu erklären, beiseitezulegen oder auszuzahlen oder andere Handlungen vorzunehmen oder zu genehmigen, die die finanzielle Position von Absolute gegenüber der Situation per Datum der Transaktionsvereinbarung verschlechtern (c) nicht mit einer anderen Person zu fusionieren oder zu konsolidieren (d) grundsätzlich keine neuen Verpflichtungen einzugehen oder Investitionen zu tätigen (e) keine Investitionen oder Anteile unter ihrem NAV zu veräussern (f) kein Aktien- oder Fremdkapital auszugeben oder zu kaufen, oder (g) keine wesentlichen Verträge aufzulösen und ihre vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

– Im Hinblick darauf, dass Absolute ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung als in gemeinsamer Absprache mit HarbourVest Acquisition S.à r.l. handelnd angesehen werden könnte und den daraus folgenden Konsequenzen bezüglich des Angebotspreises (d.h. Erhöhung des Angebotspreis gemäss Artikel 10 Abs. 6 UEV; die **«Best Price Rule»**), verpflichtete sich Absolute von Handlungen abzusehen, die als Verletzung der Best Price Rule angesehen werden könnten (und entsprechend dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaften, Gruppengesellschaften und Vertreter – ob im Namen von Absolute handelnd oder nicht – von solchen Handlungen absehen). Insbesondere verpflichtete sich Absolute, keine Verträge bezüglich den Kauf oder Verkauf (weder börslich noch ausserbörslich) von Absolute Aktien (inklusive Eigene Aktien) abzuschliessen und keine derivativen Transaktionen einzugehen, bei denen Absolute Aktien als Underlying dienen.

– Absolute verpflichtete sich, vorausgesetzt mehr als 50% der Absolute Aktien werden unter dem Angebot angeeignet und das Angebot kommt zustande, auf erste Aufforderung von HarbourVest Acquisition S.à r.l., eine Generalversammlung abzuhalten mit keinen anderen Traktanden und Verwaltungsratsanträgen, als den von HarbourVest Acquisition S.à r.l. verlangten Traktanden und den gemäss Artikel 699 Abs. 3 des Schweizerischen

Obligationenrechtes von den Aktionären verlangten. Absolute verpflichtete sich, alle wirtschaftlich vernünftigerweise zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um eine solche Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Erhalt der entsprechenden Aufforderung durchzuführen; keinesfalls soll sie später als fünf Wochen nach Erhalt stattfinden.

– HarbourVest Acquisition S.à r.l. verpflichtete sich, alle vernünftigerweise zumutbaren Anstrengungen vorzunehmen, um den aktuellen Verwaltungsratsmitgliedern und den Geschäftsführern von Absolute an der nächsten ordentlichen Generalversammlung nach der Annahme des Angebotes hinsichtlich aller Fakten, von denen HarbourVest Acquisition S.à r.l. zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktionsvereinbarung Kenntnis hatte, Décharge zu erteilen. Zudem hat sich HarbourVest Acquisition S.à r.l. verpflichtet, sobald ihre Vertreter in den Verwaltungsrat von Absolute gewählt sind, zu veranlassen, dass Absolute für die aktuellen Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer eine Directors' and Officers' (D&O) Versicherung im Umfang der früheren Versicherungsdeckung abschliesst.

– Die Parteien vereinbarten, dass die Transaktionsvereinbarung bis fünf Wochen nach dem Vollzug des Angebots wirksam bleibt, ausser eine der Parteien löst den Vertrag aus bestimmten Auflösungsgründen auf. Absolute hat sich verpflichtet, HarbourVest Acquisition S.à r.l. bei Auflösung USD 1 Million als Teilvergütung der angefallenen Kosten in Verbindung mit dem Angebot zu bezahlen, es sei denn, die Auflösung erfolge aus Gründen, die in der Verantwortung von HarbourVest Acquisition S.à r.l. liegen.

5.3.3 Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates für dieses Angebot

Wie unter Ziffer 2.8 (Bedingungen) detaillierter beschrieben, können HarbourVest Acquisition GmbH und die Mitglieder des Verwaltungsrates von Absolute allenfalls übliche Mandatsverträge abschliessen, um Bedingung d) dieses Angebotes zu erfüllen (wie unter Ziffer 2.8 (Bedingungen) detaillierter beschrieben). Diese Mandatsverträge enden, sobald die von HarbourVest Acquisition GmbH vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat der Absolute gewählt worden sind.

5.4 Vertrauliche Informationen über Absolute

HarbourVest Acquisition GmbH bestätigt, dass weder sie noch andere Rechtsträger, die bezüglich dieses Angebotes als mit HarbourVest Acquisition GmbH in gemeinsamer Absprache handelnde Personen gelten, weder direkt noch indirekt von Absolute und ihren Tochtergesellschaften vertrauliche Informationen über den Geschäftsgang von Absolute erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten, mit Ausnahme jener Informationen, die öffentlich bekannt gemacht wurden (in diesem Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrats von Absolute (vgl. Ziffer 8 (Bericht des Verwaltungsrats von Absolute gemäss Artikel 29 BEHG und Artikel 30 bis 32 UEV)) oder auf andere Weise).

6. Publikation

Das Angebotsinserat sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit dem Angebot werden in der Neuen Zürcher Zeitung (in deutscher Sprache) sowie in Le Temps (in französischer Sprache) veröffentlicht und werden auch mindestens zwei der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zur Publikation zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt (in deutscher, französischer oder englischer Sprache) kann kostenlos bei der Bank Vontobel AG, Corporate Finance, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz (Tel. +41 (0)58 283 70 03, Fax +41 (0)58 283 70 75, E-Mail: prospectus@vontobel.ch) bezogen werden. Dieser Angebotsprospekt sowie weitere mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter www.hvgpe.com/absolutetender abrufbar.

7. Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 25 BEHG

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der HarbourVest Acquisition GmbH geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft bildet nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist HarbourVest Acquisition GmbH verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Artikel 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat HarbourVest Acquisition GmbH die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften eingehalten;
3. ist die Best Price Rule bis zum 2. Juni 2011 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Zürich, 3. Juni 2011

Ernst & Young AG

Louis Siegrist

Dr. Jvo Grundler

8. Bericht des Verwaltungsrates der Absolute gemäss Artikel 29 BEHG und Artikel 30 bis 32 UEV

Der Verwaltungsrat der Absolute Private Equity AG mit Sitz in Zug («**Absolute**») nimmt gemäss Art. 29 Abs. 1 BEHG und Art. 30–32 der Übernahmeverordnung zum öffentlichen Kaufangebot der HarbourVest Acquisition GmbH mit Sitz in Zug («**Anbieterin**») für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien von Absolute wie folgt Stellung:

8.1 Stellungnahme

Am 26. April 2011 veröffentlichte HarbourVest Partners, LLC, eine globale Private Equity Gesellschaft mit Sitz in Boston, USA (**«HarbourVest»**) über ein Akquisitionsvehikel die Voranmeldung zu einem öffentlichen Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien von Absolute. Der Kauf soll über die Anbieterin abgewickelt werden, welche zu 100% von HarbourVest Acquisition Holdings S.à.r.l., Luxemburg gehalten wird, welche ihrerseits direkt zu 100% von HarbourVest Acquisitions S.à.r.l., Luxemburg und indirekt von Dover Street VII L.P. gehalten wird. Diese wird von HarbourVest verwaltet und kontrolliert. Für weitere Angaben zu der Anbieterin, HarbourVest und anderen von HarbourVest verwalteten und kontrollierten Einheiten einschliesslich Beherrschungsverhältnisse wird auf Ziffer 1 und 3.2 des Prospektes verwiesen.

Der Verwaltungsrat von Absolute (**«Verwaltungsrat»**) hat im September 2008 beschlossen, keine neuen Investitionen mehr in Limited Private Equity Partnerships zu tätigen und die zu erwartenden Distributionen über Aktienrückkaufprogramme auf einer separaten Handelslinie oder über Ausschüttungen an die Aktionäre zurückzuführen. Diese Strategie wurde bis heute regelmässig überprüft und fortgeführt.

Seit dem Frühjahr 2010 wurde der Verwaltungsrat von verschiedenen Aktionären kontaktiert, welche die von ihnen gehaltenen Aktien an Absolute veräussern wollten. Dies hätte für den Erwerber die Pflicht zur Unterbreitung eines Pflichtangebots auslösen können. Der Verwaltungsrat prüfte daraufhin verschiedene Optionen, u.a. den Verkauf dieser Pakete an einen oder mehrere Käufer und eine Platzierung im Markt. Die ebenfalls veräusserungswillige Credit Suisse AG hat selbst mögliche Kaufinteressenten kontaktiert und holte Interessensbekundungen ein. Daraufhin hat sich der Verwaltungsrat entschieden, den Prozess zu unterstützen und Interessenten eine Due Diligence zu gewähren, sofern allen Aktionären eine Ausstiegsmöglichkeit geboten würde.

Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bestmöglich zu wahren und gleichzeitig deren Gleichbehandlung zu gewährleisten, beauftragte der Verwaltungsrat die Investment Bank der Credit Suisse AG mit der Durchführung eines professionellen und strukturierten Bieterprozesses. Mit gewissen Kaufinteressenten wurden Vertraulichkeits- und Standstill-Vereinbarungen abgeschlossen. Nach sorgfältiger Evaluierung der ersten Offerten ermöglichte der Verwaltungsrat einer beschränkten Anzahl interessierter Bieter die Durchführung einer Due Diligence. Nach Eingang aller definitiven Offerten hat der Verwaltungsrat entschieden, mit HarbourVest vertiefte Verhandlungen über ein öffentliches Kaufangebot zu führen. HarbourVest war einerseits meistbietende Interessentin und befasste sich andererseits eingehend und umfassend mit Absolute, dem möglichen öffentlichen Kaufangebot und der künftigen Strategie. HarbourVest verfügt anerkanntermassen über weitreichende Erfahrung im Private Equity Bereich und über die für die Durchführung der Transaktion erforderlichen Ressourcen. Nach eingehender Prüfung des Angebots von HarbourVest durch den Verwaltungsrat von Absolute hat dieser am 25. April 2011 einstimmig entschieden, das öffentliche Kaufangebot von HarbourVest zu unterstützen und den Aktionären auf der Basis der nachfolgenden Erwägungen zur Annahme zu empfehlen. Gleichentags haben HarbourVest und Absolute ein Transaction Agreement abgeschlossen, in welchem im Wesentlichen die Eckwerte des Angebots und die Unterstützung durch den Verwaltungsrat geregelt wurden (vgl. dazu Ziffer 8.3 nachfolgend).

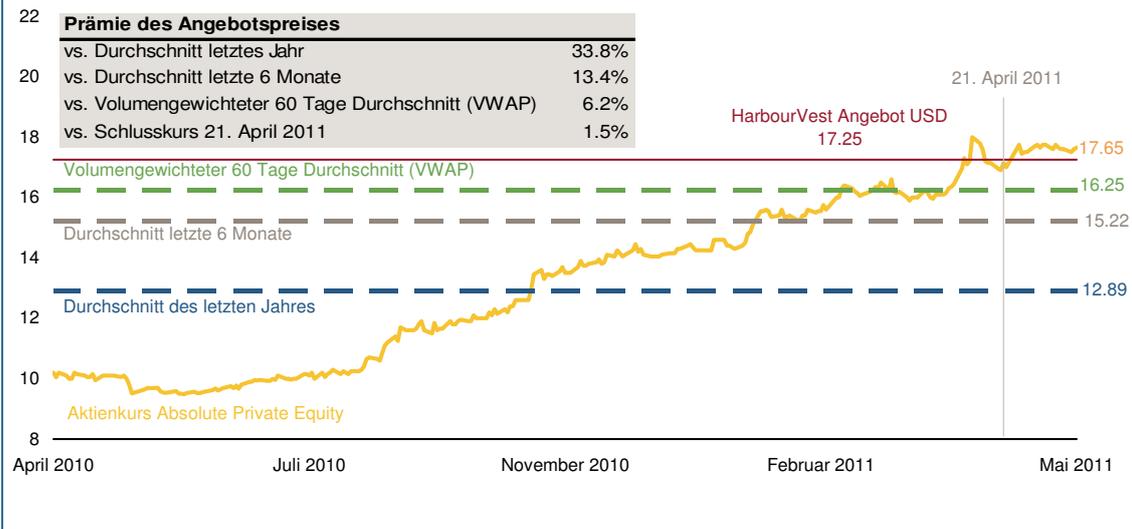
8.2 Empfehlung und Begründung

8.2.1 Attraktiver Angebotspreis

Der Angebotspreis von USD 17.25 entspricht einer Prämie von rund 1.5% auf dem Börsen-Schlusskurs der Absolute Aktien von USD 17.00 am 21. April 2011, dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung, von rund 6.2% verglichen mit dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Absolute Aktien an der SIX Swiss Exchange, während der letzten 60 Handelstage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 26. April 2011 von USD 16.25 und von fast 34% im Vergleich zum durchschnittlichen Börsenkurs der Absolute Aktien der vergangenen zwölf Monate.

Implizite Prämie des Angebotspreises zum Zeitpunkt des letzten vollständigen Handelstages vor der Voranmeldung

(Aktienpreis in USD)



Der Net Asset Value («NAV») vom 22. April 2011 betrug USD 24.18. Wie Absolute am 12. Mai 2011 in Pressemitteilungen mitgeteilt hat, haben in den Wochen nach der Voranmeldung des Übernahmeangebots Transaktionen in Portfoliogesellschaften von Absolute stattgefunden, die voraussichtlich eine Erhöhung der Halbjahres Bewertung per 30. Juni 2011 bewirken werden. Das genaue Ausmass kann jedoch noch nicht bestimmt werden. Diese Transaktionen kamen nicht unerwartet und ändern daher nichts an der Beurteilung des Angebotes durch den Verwaltungsrat.

Der Angebotspreis war der höchste, welcher in dem professionell und strukturiert durchgeführten Bieterverfahren erzielt werden konnte. Der Verwaltungsrat hat die Angemessenheit des Angebotspreises zusätzlich in Verbindung mit den Faktoren gehandelte Aktienvolumina, Abschlag zum NAV im Vergleich zu einer aus den schweizerischen Gesellschaften Castle Private Equity AG, Private Equity Holding, Shape Capital AG und Apen AG bestehenden Vergleichsgruppe und in einem historischem Kontext und Vergleichstransaktionen verifiziert.

Gehandelte Aktienvolumina

Ein Vergleich der täglich gehandelten Aktienvolumina in Prozent der total ausstehenden Aktien (abzüglich Treasury Shares) während der letzten zwölf Monate von Absolute mit der Vergleichsgruppe lässt Rückschlüsse auf die relative Liquidität des Titels zu. Ein höherer Prozentsatz entspricht einer höheren Liquidität, was aus Aktionärssicht als positiv zu bewerten ist, da dies zu einer effizienten Preisgestaltung beiträgt. Absolute weist mit 0.14% ein leicht überdurchschnittliches Aktienvolumen auf. Der Durchschnitt der Vergleichsgruppe beträgt 0.12%. Daraus ergibt sich, dass der Markt effizient und die Preisgestaltung marktkonform ist.

Abschlag zum NAV

Der Angebotspreis impliziert einen Abschlag zum NAV von Absolute per 21. April 2011 von 28.7%. Dieser Abschlag ist deutlich geringer als der durchschnittlich im Markt feststellbare Abschlag zum NAV der Vergleichsgruppe, welcher bei 40.2% liegt. Der Abschlag zum NAV von Absolute hat sich über das letzte Jahr betrachtet in Übereinstimmung mit der Vergleichsgruppe stark verkleinert. Seit Anfang 2011 hat sich der Abschlag zum NAV von Absolute stärker verkleinert als derjenige anderer Unternehmen der Vergleichsgruppe, wie beispielsweise Castle Private Equity AG. Einzig Shape Capital AG hat eine ähnlich starke Reduzierung des Abschlages zum NAV erreicht wie Absolute.

Vergleichbare Transaktionen

Es ist in den vergangenen zwölf Monaten keine vergleichbare Transaktion in der Schweiz vollzogen worden.

Der Verwaltungsrat erachtet den Angebotspreis unter Berücksichtigung aller Umstände daher als attraktiv.

8.2.2 Auswirkungen des Angebotes auf Absolute

Die Anbieterin plant, nach dem Kontrollwechsel einstweilen die gegenwärtige Realisierungsstrategie von Absolute weiterzuführen.

Nach Vollzug der Transaktion beabsichtigt die Anbieterin, den Verwaltungsrat von Absolute teilweise neu zu besetzen. Es ist vorgesehen, dass der Präsident des Verwaltungsrats, Thomas Amstutz, welcher an der Generalversammlung vom 26. Mai 2011 wieder gewählt worden ist, als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrates weiterhin als Verwaltungsrat amten soll, dass Hans Rudolf Zehnder und Roland Müller-Ineichen per Vollzugsdatum aus dem Verwaltungsrat ausscheiden sollen und dass HarbourVest zwei weitere Personen in den Verwaltungsrat berufen wird, von welchen neu einer als Präsident amten soll (vgl. Ziffer 5.2 des Angebotsprospekts).

Je nach Ausgang des Übernahmeverfahrens wird die Anbieterin möglicherweise (vgl. Ziffern 1 und 5.2 des Angebotsprospekts), falls sie nach Vollzug der Transaktion

- zwischen 66²/₃% und 90% der Aktien von Absolute hält, Absolute in die Anbieterin fusionieren, unter der Voraussetzung dass die Anbieterin (i) eine Bewilligung der FINMA für kollektive Kapitalanlagen erhalten hat, oder (ii) unter die Ausnahme von Art. 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen fällt, oder (iii) (nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft) selbst an einer Schweizer Börse als Investmentgesellschaft gemäss Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über kollektive Kapitalanlagen kotiert ist;
- zwischen 80% und 90% der Aktien von Absolute hält, sich selbst in Absolute fusionieren (reverse merger);
- zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Absolute hält, Absolute mit der Anbieterin oder einer anderen letztlich von HarbourVest verwalteten und kontrollierten Gesellschaft fusionieren, wobei die verbleibenden Aktionäre nach Fusionsgesetz entschädigt würden, ohne Anteile an der überlebenden Gesellschaft zu erhalten;
- über 98% der Stimmrechte von Absolute hält, nach Art. 33 BEHG beantragen, die restlichen Beteiligungspapiere für kraftlos zu erklären.

Die Anbieterin wird ferner möglicherweise Absolute, bzw. im Falle einer Fusion die überlebende Gesellschaft, dekotieren und als privat gehaltene Gesellschaft weiterführen, sofern eine Bewilligung der FINMA für kollektive Kapitalanlagen vorliegt oder die Gesellschaft nicht mehr dem Gesetz und der Verordnung über Kollektive Kapitalanlagen unterliegt.

8.2.3 Auswirkungen des Angebotes auf die Aktionäre von Absolute

Das Angebot ermöglicht den Aktionären einen unmittelbaren Ausstieg zu einem attraktiven Preis in bar.

Je nach Ausgang des Übernahmeverfahrens und den von der Anbieterin getroffenen Massnahmen nach Vollzug der Transaktion (vgl. Ziffer 8.2.2 hievore) besteht das Risiko, dass die Liquidität der Absolute Aktien nach Vollzug der Transaktion stark eingeschränkt sein kann. Mittelfristig ist ein späterer Ausstieg daher, insbesondere in grossem Volumen, unter Umständen nicht ohne weiteres möglich. Eine Realisierung des gesamten NAV in mittelbarer Zukunft und der Fortbestand von Absolute sind ebenfalls ungewiss.

Betreffend möglicher Kosten und Steuerfolgen für die Aktionäre wird auf die Ausführungen in Ziffern 11.5 und 11.6 des Angebotsprospekts verwiesen. Eine allenfalls bei gewissen Aktionären mit der Veräusserung anfallende Umsatzabgabe auf dem Entgelt für die Aktien wird von der Anbieterin übernommen.

Sollte das Angebot nicht vollzogen werden, ist es wahrscheinlich, dass der gegenwärtige Börsenkurs der Absolute Aktien unter Druck gerät.

8.2.4 Empfehlung

Als Ergebnis seiner Beurteilung ist der Verwaltungsrat von Absolute überzeugt, dass das öffentliche Kaufangebot im besten Interesse von Absolute und deren Aktionären ist. Basierend auf der Grundlage, dass (a) der Angebotspreis vor dem Hintergrund von gewissen ausstiegswilligen grösseren Aktionären und einem allen Aktionären offen-

stehenden Angebot, welches im Rahmen eines kompetitiven Bieterverfahrens zustande kam, attraktiv ist, (b) der Angebotspreis der höchst gebotene Preis ist, der in einem professionell geführten Auktionsverfahren ermittelt worden ist (c) die Liquidität der Absolute Aktien nach Vollzug der Transaktion möglicherweise stark eingeschränkt sein wird und (d) eine volle Realisierung des NAV mittelfristig kaum möglich ist, empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionären von Absolute einstimmig, das Kaufangebot von HarbourVest anzunehmen und ihre Absolute Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen. Die in der letzten Zeit erfolgten Kursänderungen ändern an dieser Einschätzung und Empfehlung des Verwaltungsrates nichts, da diese nach Auffassung des Verwaltungsrates weitgehend auf die Aktivitäten von Arbitrageuren zurückzuführen sind. Für eine Plazierung grösserer Volumina fehlen die Alternativen. Eine Plazierung über den Markt würde den Kurs voraussichtlich stark unter Druck setzen.

8.3 Transaktionsvereinbarung

HarbourVest und Absolute haben am 25. April 2011 ein Transaction Agreement unterzeichnet. Dieses legt neben dem Angebotspreis und der Pflicht zur Unterstützung des Angebots durch den Verwaltungsrat die Bedingungen des öffentlichen Kaufangebotes und die jeweiligen Pflichten von HarbourVest mit Bezug auf das öffentliche Kaufangebot fest. Des Weiteren enthält es die Absichten von HarbourVest mit Bezug auf Absolute und deren künftige Geschäftsführung fest. Zudem hat sich Absolute verpflichtet, die Geschäfte wie bisher weiterzuführen und gewisse Zusicherungen, insbesondere bezüglich bestehender Verbindlichkeiten von Absolute, abgegeben. Absolute hat sich verpflichtet, nach Vollzug der Transaktion umgehend eine ausserordentliche Generalversammlung mit den von der Anbieterin gewünschten Traktanden durchzuführen. Absolute hat sich des weiteren verpflichtet, HarbourVest unter gewissen Umständen den Betrag von USD 1 Mio. als teilweise Entschädigung der Transaktionskosten von HarbourVest im Sinne eines pauschalierten Kostenersatzes zu ersetzen. Der Kostenersatz ist geschuldet, wenn (a) das Transaction Agreement beendet wird, weil (i) die Anbieterin erklärt hat, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind und daher das Angebot gescheitert ist oder die Anbieterin das Angebot aus anderen Gründen nicht weiterverfolgt oder Absolute eine wesentliche Bestimmung des Transaction Agreement verletzt hat; (ii) der Verwaltungsrat seinen rechtlichen Verpflichtungen zur Veröffentlichung des Berichts des Verwaltungsrates nicht nachgekommen ist; (iii) eine Dritte Partei ein besseres Angebot unterbreitet hat; (iv) der Verwaltungsrat das Angebot der Anbieterin nicht wie im Transaction Agreement vorgesehen unterstützt hat; (v) der Angebotspreis nicht dem Mindestpreis gemäss Börsengesetz entspricht, oder (b) der Verwaltungsrat aufgrund seiner Treuepflichten das Angebot nicht länger unterstützen kann. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass dieser Kostenersatz von rund 2 Cents pro Aktie ein angemessener Preis dafür ist, dass die Aktionäre die Möglichkeit erhalten, ihre Aktien im Rahmen des öffentlichen Kaufangebotes anzudienen und damit selbst über den Verkauf von Absolute zu entscheiden. Eine Zusammenfassung der Transaktionsvereinbarung ist im Angebotsprospekt, Ziffer 5.3.2 enthalten.

8.4 Nach dem Schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Information

8.4.1 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von Absolute

Der Verwaltungsrat von Absolute setzt sich zusammen aus den Herren Thomas Amstutz (Präsident), Hans Rudolf Zehnder (Mitglied), Roland Müller-Ineichen (Mitglied) und bis zur ordentlichen Generalversammlung vom 26. Mai 2011 Daniel Brupbacher (Mitglied). Die Mitglieder des Verwaltungsrates von Absolute sind nicht exekutive Mitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für die Geschäftsleitung bzw. für die Delegation gewisser Aufgaben an einen Investment Manager und Administratoren verantwortlich. Absolute hat selbst keine Angestellten und beschäftigt keine Geschäftsleitung (vgl. Annual Report 2010, S. 103 ff. von Absolute).

Gewisse Dienstleistungen zugunsten von Absolute werden von Absolute Investment Services AG erbracht, deren Präsident ebenfalls Thomas Amstutz ist und an welcher Absolute und Absolute Invest AG je 50% halten.

8.4.2 Mögliche Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Im Transaction Agreement ist vorgesehen, dass Thomas Amstutz auch nach Vollzug des Angebots als Mitglied des Verwaltungsrates zur Verfügung steht und zur Erfüllung der Bedingung d) gemäss Ziffer 2.8(d) des Angebotsprospekts mit der Anbieterin einen Mandatsvertrag für den Zeitraum nach Vollzug der Transaktion bis zu der ausserordentlichen Generalversammlung von Absolute abschliesst, in welcher die von HarbourVest berufenen Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden sollen. Daniel Brupbacher ist auf das Datum der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Mai 2011 aus dem Verwaltungsrat von Absolute zurückgetreten. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sollen per Vollzugsdatum der Transaktion aus dem Verwaltungsrat zurücktreten.

Abgesehen von den genannten Vereinbarungen und dem Abschluss des Transaction Agreement im Namen von Absolute ist keines der Mitglieder des Verwaltungsrates von Absolute vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit der Anbieterin (oder mit einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person) eingegangen. Keines der Mitglieder des Verwaltungsrates wurde auf Antrag der Anbieterin (oder einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person) in den Verwaltungsrat gewählt.

Keines der Mitglieder des Verwaltungsrates ist Organ oder Arbeitnehmer der Anbieterin (oder einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person) oder einer Gesellschaft, die mit der Anbieterin (oder mit einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person) in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht. Sie üben ihr Mandat nicht nach Instruktionen der Anbieterin (oder einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person) aus.

Bei dieser Ausgangslage stellt der Verwaltungsrat fest, dass hinsichtlich der Beurteilung des öffentlichen Kaufangebotes keine Interessenkonflikte bestehen. Der Verwaltungsrat sieht daher davon ab, Massnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zum Nachteil der Angebotsempfänger auswirken, insbesondere davon, einen unabhängigen Dritten mit der Erstellung einer Fairness Opinion zu beauftragen.

Absolute beschäftigt, wie in Ziffer 8.4.1 hievord erwähnt, keine Geschäftsleitung.

8.4.3 Mögliche Finanzielle Folgen des Angebots

(a) Entschädigung des Verwaltungsrats

Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre ordentliche Entschädigung im bisherigen Umfang (vgl. S. 106 f., Ziffer 4.5 Annual Report 2010 von Absolute).

Nach dem Vollzug der Transaktion beabsichtigt die Anbieterin, den Verwaltungsrat von Absolute neu zu besetzen. Für die Aufgabe der Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates von Hans Rudolf Zehnder und Roland Müller-Ineichen ist keine Entschädigung vorgesehen. Die Entschädigung für die Weiterführung der Tätigkeit von Thomas Amstutz als Mitglied des Verwaltungsrates für die Zeit nach Vollzug des öffentlichen Kaufangebots sowie für die neu zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder wurde noch nicht bestimmt.

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats wird HarbourVest nach Vollzug des Angebots die operative Führung von Absolute zu den bisherigen Bedingungen weiterführen. Im Übrigen wird auf Ziffer 8.2.2 hiervord verwiesen.

(b) Von Mitgliedern des Verwaltungsrats gehaltene Aktien an Absolute

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes halten die Mitglieder des Verwaltungsrates folgende Aktien an Absolute:

Name	Inhaberaktien
Thomas Amstutz	249'000
Hans Rudolf Zehnder	40'000
Daniel Brupbacher	0
Roland Müller-Ineichen	0

Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten keine Optionen oder andere derivativen Finanzinstrumente auf Aktien von Absolute.

Thomas Amstutz beabsichtigt, 151'000 der von ihm gehaltenen Aktien an Absolute der Anbieterin anzudienen. Die übrigen von ihm gehaltenen 98'000 Aktien wird er nicht andienen, da dies negative Steuerfolgen (Haltedauer) für ihn zeitigen würde. Da er nach Vollzug der Transaktion voraussichtlich weiterhin als Verwaltungsrat von Absolute tätig sein wird, wünscht er zudem, mit diesen Aktien an Absolute weiterhin investiert zu bleiben.

Hans Rudolf Zehnder beabsichtigt, die von ihm gehaltenen 40'000 Aktien an Absolute der Anbieterin anzudienen.

(c) Durch die Übernahme bedingte Zahlungen

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden in Verbindung mit dem öffentlichen Kaufangebot keinerlei Vorteile gewährt. Keines der Mitglieder des Verwaltungsrates von Absolute erhält aufgrund des Angebotes eine Abfindung.

8.4.4 Vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit der Anbieterin

Mit Ausnahme der in Ziffer 5.3 des Angebotsprospekts genannten Vereinbarungen bestehen nach Kenntnis des Verwaltungsrates keine weiteren Vereinbarungen zwischen der Anbieterin (oder einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person) und Absolute.

8.5 Absichten der Aktionäre, die mehr als 3% der Stimmrechte besitzen

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates halten zum Zeitpunkt dieses Berichts folgende Aktionäre mehr als 3% der Stimmrechte an Absolute:

- Credit Suisse Group AG (indirekt), 19.809%
- David C. Abrams, 5.31%
- Alpine Select AG und Sumara AG, 5.06%
- Absolute Private Equity AG (eigene Aktien), 3.39%

Credit Suisse Group AG beabsichtigt nach Kenntnis des Verwaltungsrats, die in den Handelsbeständen der Credit Suisse an Absolute gehaltenen Aktien sowie die vom Fonds Credit Suisse Opportunistic Alternative Strategies Limited an Absolute gehaltenen Aktien gestützt auf die Kompetenz der Credit Suisse als Investment Managerin dieses Fonds anzudienen.

Alpine Select AG und Sumara AG beabsichtigen nach Kenntnis des Verwaltungsrats, die von ihnen an Absolute gehaltenen Aktien nicht anzudienen.

Die ordentliche Generalversammlung der Absolute Private Equity AG vom 26. Mai 2011 hat beschlossen, die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien im Rahmen einer Kapitalherabsetzung zu vernichten. Diese Aktien werden entsprechend nicht angedient.

Der Verwaltungsrat hat im Übrigen keine Kenntnis über die Absichten der anderen vorgenannten Aktionäre. Dem Verwaltungsrat sind keine anderen Aktionäre bekannt, die mehr als 3% der Stimmrechte von Absolute halten.

8.6 Abwehrmassnahmen

Der Verwaltungsrat von Absolute hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt, keine solchen zu ergreifen. Die ordentliche Generalversammlung vom 26. Mai 2011 hat ebenfalls keine Abwehrmassnahmen beschlossen.

8.7 Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten und Zwischenabschluss

Absolute hat per 31. Dezember 2010 ihren Jahresabschluss erstellt, der über http://www.absoluteprivate-equity.ch/annual_reports/ abgerufen werden kann. Seit dem 31. Dezember 2010 haben sich gemäss Kenntnis des Verwaltungsrates mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Ereignisse keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in den Geschäftsaussichten von Absolute ergeben (die jeweiligen Pressemitteilungen können über http://www.absoluteprivateequity.ch/news_ad_hoc/ abgerufen werden):

- An der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Mai 2011 wurde beantragt und beschlossen, die im Rahmen des am 6. Juli 2009 lancierten Aktienrückkaufprogrammes erworbenen 1'530'000 Aktien definitiv zu vernichten, das Aktienkapital entsprechend um CHF 15'300'000 zu reduzieren und Artikel 4 der Statuten wie folgt anzupassen: «4 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 435'826'050 und ist vollständig liberriert. Es ist eingeteilt in 43'582'605 Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 10.00.»

- Am 12. Mai 2011 hat Absolute mitgeteilt, dass die Aktien der Kosmos Energy LLC an der New York Stock Exchange unter dem Ticker «KOS» ab 11. Mai 2011 gehandelt werden. Der Ausgabepreis betrug USD 18 pro Aktie. Absolute ist an Kosmos Energy LLC via Blackstone Capital Partners IV L.P., Warburg Pincus International L.P. und Warburg Pincus Private Equity VIII L.P. beteiligt.
- Am 12. Mai 2011 hat Absolute mitgeteilt, dass gemäss Bloomberg bezüglich Nycomed Holdings A/S Übernahmeerüchte bestehen, wonach Takeda Pharmaceutical Co. mit Nycomed Holdings A/S in Gesprächen über eine mögliche Übernahme sei, welche mit USD 14.2 Mia. bewertet würde. Absolute ist an Nycomed Holdings A/S via DLJ Merchant Banking Partners III L.P., DLJ Offshore Partners IV L.P. und Nordic Capital VI Fund beteiligt.

Es ist vorgesehen, dass ein Zwischenabschluss von Absolute per 31. März 2011 betreffend die Ergebnisse des ersten Quartals 2011 am 23. Juni 2011 publiziert wird.

Zug, 6. Juni 2011

Für den Verwaltungsrat der Absolute Private Equity AG:

Der Präsident

Thomas Amstutz

9. Verfügung der Übernahmekommission

Am 3. Juni 2011 hat die Übernahmekommission folgendes verfügt:

- 1) Das öffentliche Kaufangebot von HarbourVest Acquisition GmbH an die Aktionäre von Absolute Private Equity AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
- 2) Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospektes auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- 3) Die Gebühr zu Lasten von HarbourVest Acquisition GmbH beträgt CHF 200'877.00.

10. Rechte der Aktionäre von Absolute

10.1 Antrag um Erhalt der Parteistellung (Artikel 57 UEV)

Ein Aktionär, der seit dem 26. April 2011 mindestens 2% der Stimmrechte an Absolute, ob ausübbar oder nicht (eine «**Qualifizierte Beteiligung**»), hält (ein «**Qualifizierter Aktionär**»; Artikel 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospektes bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospektes zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär nach wie vor eine Qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der Übernahmekommission bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär fortbesteht.

10.2 Einsprache (Artikel 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission in Bezug auf das Angebot erheben (vgl. Ziffer 9 (Verfügung der Übernahmekommission)). Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch; Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung (vgl. Ziffer 10.1 (Antrag um Erhalt der Parteistellung (Artikel 57 UEV)) gemäss Artikel 56 UEV enthalten.

11. Durchführung des Angebots

11.1 Information der Aktionäre

Die Aktionäre von Absolute werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert und sind gebeten, gemäss den Instruktionen der besagten Bank vorzugehen.

11.2 Durchführende Bank / Annahme- und Zahlstelle

Die Bank Vontobel AG fungiert als Annahme- und Zahlstelle für das Angebot.

11.3 Im Rahmen dieses Angebots angediente Absolute Aktien

Absolute Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient wurden, werden durch die Depotbanken blockiert und für den weiteren Handel gesperrt.

11.4 Auszahlung des Angebotspreises / Vollzug

Falls das Angebot erfolgreich ist, wird angenommen, dass der Angebotspreis für die im Rahmen des Angebots angedienten Absolute Aktien am 24. August 2011 (das «**Vollzugsdatum**») auszuzahlen ist. Eine Verlängerung der Karenzfrist und/oder der Angebotsfrist gemäss Ziffer 2.5 (Karenzfrist) und 2.6 (Angebotsfrist) bleibt vorbehalten.

11.5 Kosten und Abgaben

Absolute Aktien, die über eine Bank in der Schweiz gehalten werden, können während der Angebotsfrist und der Nachfrist ohne Kosten und Abgaben angedient werden. Die schweizerische Umsatzabgabe die allenfalls im Zusammenhang mit einer solchen Andienung anfallen, werden durch die HarbourVest Acquisition GmbH getragen.

11.6 Steuern

Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Absolute Aktien im Rahmen des Angebots andienen

Für Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre Absolute Aktien im Rahmen des Angebots andienen, werden voraussichtlich die folgenden Einkommens- und Gewinnsteuerfolgen resultieren: Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Einkommenssteuern erzielen Aktionäre, die ihre Absolute Aktien im Privatvermögen halten und diese Absolute Aktien gemäss den Bestimmungen des Angebots andienen, einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn, ausser (i) der Aktionär sei als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren oder (ii) im Falle eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von

Absolute durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Absolute-Aktionäre (indirekte Teilliquidation). Absolute-Aktionäre mit einer Beteiligung von weniger als 20% sind von dieser Regel grundsätzlich nicht betroffen, wenn sie ihre Absolute Aktien unter dem Angebot andienen. Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Einkommenssteuern erzielen Aktionäre, die ihre Absolute Aktien im Geschäftsvermögen halten und diese Absolute Aktien gemäss den Bestimmungen des Angebots andienen, einen steuerbaren Kapitalgewinn.

Auf den Verkauf von Absolute Aktien gemäss diesem Angebot wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Absolute Aktien im Rahmen des Angebots nicht andienen

HarbourVest Acquisition GmbH hält zwischen 90% und 98% oder mehr als 98% der Stimmrechte der Absolute

Falls die HarbourVest Acquisition GmbH nach dem Vollzug über mehr als 98% der Stimmrechte von Absolute verfügt, beabsichtigt die HarbourVest Acquisition GmbH die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Absolute Aktien gemäss Artikel 33 BEHG zu beantragen (vgl. Ziffer 5.2 (Absichten der HarbourVest Acquisition GmbH bezüglich Absolute)). Die Steuerfolgen für die Absolute-Minderheitsaktionäre, die eine Barabfindung erhalten, sind grundsätzlich die gleichen wie beim Verkauf der Absolute Aktien im Rahmen dieses Angebotes (vgl. oben).

Falls die HarbourVest Acquisition GmbH nach dem Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte von Absolute verfügt, könnte HarbourVest Acquisition GmbH, Absolute mit HarbourVest Acquisition GmbH oder einem anderen letztlich von HarbourVest Partners, LLC geleiteten und kontrollierten Rechtsträger zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheitsaktionäre eine Abfindung (in bar oder auf andere Weise) erhalten würden.

Wird durch die fusionierte Gesellschaft eine Barabfindung bezahlt, werden für Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz voraussichtlich die folgenden Einkommens- und Gewinnsteuerfolgen resultieren: Aktionäre, die ihre Absolute Aktien im Privatvermögen halten, erzielen ein steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert der Absolute Aktien sowie allfälligen Reserven aus Kapitaleinlagen. Aktionäre, die ihre Absolute Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, erzielen einen steuerbaren Gewinn in der Differenz zwischen Barabfindung und Buchwert (Gestehungskosten) der Absolute Aktien.

Bei allen Absolute-Aktionären unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert der Absolute Aktien sowie allfälligen Reserven aus Kapitaleinlagen der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Auf Antrag hin wird die Verrechnungssteuer Absolute-Aktionären mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre die Barabfindung ordnungsgemäss in ihrer Steuererklärung oder, im Falle von juristischen Personen, in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung deklarieren.

HarbourVest Acquisition GmbH hält gegen 66²/₃% oder mehr, aber weniger als 90% der Stimmrechte der Absolute

Falls die HarbourVest Acquisition GmbH nach dem Vollzug gegen 66²/₃% oder mehr, aber über weniger als 90% der Stimmrechte der Absolute verfügt, kann Absolute in die HarbourVest Acquisition GmbH fusioniert werden, wobei die verbleibenden Minderheitsaktionäre mit neuen HarbourVest Acquisition GmbH-Anteilen entschädigt würden.

Es wird erwartet, dass der Anteilstausch ein steuerfreies Ereignis für die einzelnen privaten Aktionäre und die als gewerbmässige Wertschriftenhändler qualifizierenden Individuen darstellt. Aktionäre, die ihre Absolute Aktien im Geschäftsvermögen halten erzielen keinen steuerbaren Gewinn, sofern die HarbourVest Acquisition GmbH-Anteile in ihren Büchern zum gleichen Wert verbucht werden wie die früheren Absolute Aktien.

Die oben beschriebene Fusion kann zur Konsequenz haben, dass der derzeit bestehende Betrag der Reserven aus Kapitaleinlagen von Absolute in der überlebenden Gesellschaft HarbourVest Acquisition GmbH tiefer sein wird.

HarbourVest Acquisition GmbH hält 80% oder mehr, aber weniger als 90% der Stimmrechte der Absolute

Falls HarbourVest Acquisition GmbH nach Vollzug des Angebotes 80% oder mehr, aber weniger als 90% der Stimmrechte von Absolute hält, behält sich HarbourVest Acquisition GmbH vor, sich in Absolute hinein zu fusionieren (reverse merger). Diese Fusion würde für die übrigbleibenden Minderheitsaktionäre der Absolute keine Steuerfolgen auslösen.

Allen Aktionären bzw. wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, hinsichtlich der schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen Steuerfolgen, die ein Verkauf von Absolute Aktien unter diesem Angebot für sie haben kann, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

11.7 Dekotierung, Annullierung und Fusion

Wie in Ziffer 5.2 dargelegt (Absichten der HarbourVest Acquisition GmbH bezüglich Absolute), behält sich die HarbourVest Acquisition GmbH das Recht vor, die Absolute Aktien zu dekotieren und – falls die HarbourVest Acquisition GmbH nach Abschluss des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte von Absolute hält – die Kraftloserklärung der Absolute Aktien, welche nicht angedient wurden in Übereinstimmung mit Artikel 33 BEHG, zu beantragen oder – falls die HarbourVest Acquisition GmbH weniger als 98%, aber 90% oder mehr der Stimmrechte von Absolute hält – Absolute mit der HarbourVest Acquisition GmbH oder mit einer ihrer vollständig kontrollierten Tochtergesellschaften zu fusionieren, womit die verbleibenden Minderheitsaktionäre von Absolute eine Entschädigung erhalten würden (voraussichtlich in bar) und keine Beteiligung an der überlebenden Gesellschaft. Der Wert einer solch anderen Entschädigung hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Fusion ab und kann dem Angebotspreis entsprechen, kann aber auch tiefer als der Angebotspreis sein. Vorausgesetzt, dass die HarbourVest Acquisition GmbH gegen 66⅔% oder mehr, aber weniger als 90% der Publikumsaktien von Absolute nach Vollziehung des Angebots hält, ist es die Absicht der HarbourVest Acquisition GmbH, Absolute in die HarbourVest Acquisition GmbH zu fusionieren gemäss den in Ziffer 5.2 (Absichten der HarbourVest Acquisition GmbH bezüglich Absolute) beschriebenen Voraussetzungen. Falls HarbourVest Acquisition GmbH nach Vollzug des Angebotes 80% oder mehr, aber weniger als 90% der sich im Publikum befindlichen Absolute Aktien hält, behält sich HarbourVest Acquisition GmbH vor, sich in Absolute hinein zu fusionieren (reverse merger).

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche sich daraus oder in diesem Zusammenhang ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Zürich mit Berufungsrecht.

13. Indikativer Zeitplan

8. Juni 2011	Beginn der Karenzfrist
22. Juni 2011	Ende der Karenzfrist*
23. Juni 2011	Beginn der Angebotsfrist*
20. Juli 2011, 16:00 MESZ	Ende der Angebotsfrist*
21. Juli 2011	Publikation des vorläufigen Zwischenresultates des Angebots (in den elektronischen Medien)*
26. Juli 2011	Publikation des definitiven Zwischenresultates des Angebots (in den Druckmedien)*
27. Juli 2011	Beginn der Nachfrist*
10. August 2011, 16:00 MESZ	Ende der Nachfrist*
11. August 2011	Publikation des vorläufigen Endresultates des Angebots (in den elektronischen Medien)*

16. August 2011	Publikation des definitiven Endresultates des Angebots (in den Druckmedien)*
24. August 2011	Spätestes Datum für den Vollzug des Angebots*

* Im Falle einer Verlängerung der Karenzfrist und/oder der Angebotsfrist wird der Zeitplan entsprechend angepasst

14. Angebotsdokumentation

Dieser Angebotsprospekt kann (in deutscher, französischer oder englischer Sprache) kostenlos bei der Bank Vontobel AG, Corporate Finance, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz (Tel. +41 (0)58 283 70 03, Fax +41 (0)58 283 70 75, E-Mail: prospectus@vontobel.ch) bezogen werden. Dieser Angebotsprospekt sowie andere Informationen betreffend das Angebot sind unter www.hvgpe.com/absolutetender verfügbar.
